

nicht dem Großherzogthume, sondern diesem andern Lande als Heimathslande angehören, ingleichen

- bb) Derjenigen, welche neben ihrem Wohnsitze im Großherzogthume einen solchen auch in einem andern deutschen Lande haben, und entweder zugleich in beiden Staaten, oder in keinem derselben die Staatsangehörigkeit besitzen, aber am Orte ihres Wohnsitzes im andern Lande des Reichs sich aufhalten und daselbst zu den direkten persönlichen Steuern gezogen sind,
- b) von jedem Reichsangehörigen, welcher sich im Großherzogthume aufhält, ohne in einem andern zum deutschen Reiche gehörigen Lande einen Wohnsitz zu haben;

4. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus der Kasse eines fremden, d. h. nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates:

- a) von Reichsangehörigen, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Großherzogthume haben, und
- b) von Fremden, d. h. Nicht-Reichsangehörigen, welche im Großherzogthume ihren wesentlichen Aufenthalt nehmen;

5. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus einer Großherzoglichen Hofkasse:

- a) von den unter 3. bezeichneten Reichsangehörigen,
- b) von Reichsangehörigen, welche ohne Wohnsitz im Reichsgebiete ihren Aufenthalt außerhalb des Reichs nehmen,
- c) von Fremden ohne Unterschied ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes;

6. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus den Kassen inländischer, d. h. dem Großherzogthume angehöriger Gemeinden, Kirchen und Schulen, ingleichen aus den Kassen von inländischen Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Sparkassen, sowie aus den als öffentliche Kassen anerkannten Kranken- und Berufsgenossenschaftskassen: